

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 140 (2014)
Heft: 6

Illustration: Abb. c: Endlager
Autor: Kaster, Petra

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RUEDI STRICKER

und Medikamenten geniessen Steuerfreiheit.

Art. 54 Ernährung

Die Bevölkerung ernährt sich auf der Grundlage einheimischer Erzeugnisse. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Bauernverband im Auftrag des Bundes die Einfuhr von Kakao-bohnen, Mandarinen oder Osterhasen bewilligen.

Art. 55 Umweltschutz

Der Bund sorgt durch geeignete Gesetze und Verordnungen für eine intakte Umwelt. Die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden durch verseuchte tierische Fäkalien sowie das Versenken von Kriegsmaterial in einheimischen Gewässern wird gesondert geregelt.

Art. 56 Wirtschaftsschutz

Die Behinderung der Wirtschaft durch die Inkraftsetzung und den Vollzug von Bestimmungen zum Schutz von Konsumenten ist verboten.

rung über die Folgen von leichtfertigen Stimmabgaben.

4. Titel Landesverteidigung

Art. 41 Wehrpflicht

Jeder Schweizer hat Wehrdienst in der Armee eines UNO-Mitglieds seiner Wahl zu leisten.

Art. 42 Persönliche Grundausrüstung

Jeder Schweizer hat im Hinblick auf eine Allgemeine Mobilmachung bereit zu halten:

- 3 Liter Sonnenschutzcreme
- 15 Handgranaten
- 250 Kilo aus einheimischen Rüben hergestellten Zucker

Art. 43 Feindliche Fussgänger

Das Überfahren von feindlichen Fussgängern auf dem Zebra-streifen unterliegt in Friedenszeiten der Bewilligungspflicht. In sachlich begründeten Fällen kann die Bewilligung nachträglich erteilt werden.

Art. 44 Landminen

Die Verminung privaten Grundeigentums wird vom Bund ge-

fördert. Die Kantone führen ein Register und erlassen zweckmässige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der einheimischen Minenhersteller.

5. Titel Wirtschaft

Art. 51 Allgemeines

Landwirtschaft und Finanzsektor sind Grundlage und Garant für wirtschaftliche Wohlfahrt. Als Ergänzung kann der Bund Bewilligungen für den Betrieb von Anwaltskanzleien und Gewerbebetrieben erlassen.

Art. 52 Finanzen

Mit der Ausgestaltung und dem Vollzug des Finanzwesens wird die Schweizerische Bankvereinigung beauftragt.

Art. 53 Steuern

Durch eine anspruchsvolle Ausgestaltung der Steuergesetze schafft der Staat die Grundlage für die Belohnung von Intelligenz, Erfindungsreichtum und Risikobereitschaft. Schützenswerte und systemrelevante Subjekte wie Finanzinstitute oder Hersteller von Lebensmitteln

Abb. c: Endlager

